

## **Protokoll**

### **der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochkirch**

**am 25.04.2022**

**Ort:** Saal des Konzert- und Ballhauses  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Teilnehmer:** siehe Anwesenheitsliste  
**Sitzungsleiter:** Gemeinderatsvorsitzender, Herr Wolf

#### **Öffentlicher Teil:**

#### **ZU TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderatsvorsitzende, Herr Wolf begrüßt die anwesenden Gemeinderäte. Die Einladung zur Sitzung ging den Gemeinderäten frist- und formgerecht, per E-Mail mit den dazugehörigen Unterlagen, zu.

Die Beschlussfähigkeit ist mit 12+(1) anwesenden Gemeinderäten gegeben.

GR Mittasch fragt an, warum der Grundstücksverkauf in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird. Das war sonst nicht der Fall. Im Landkreis werden Grundstücksverkäufe immer öffentlich behandelt.

BM Wolf antwortet, dass entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Grundstücksverkäufe gehören zu den Angelegenheiten, die vertraulich zu behandeln sind.

#### **ZU TOP 2 Information über den Beteiligungsbericht 2020**

Die Gemeinde Hochkirch hält drei Beteiligungen.

Eine an einem Unternehmen des privaten Rechts, die anderen zwei an Zweckverbänden.

Die Beteiligungen liegen alle jeweils unter fünf Prozent.

Nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO, in der aktuellen Fassung,) ist dem Gemeinderat bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgendem Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

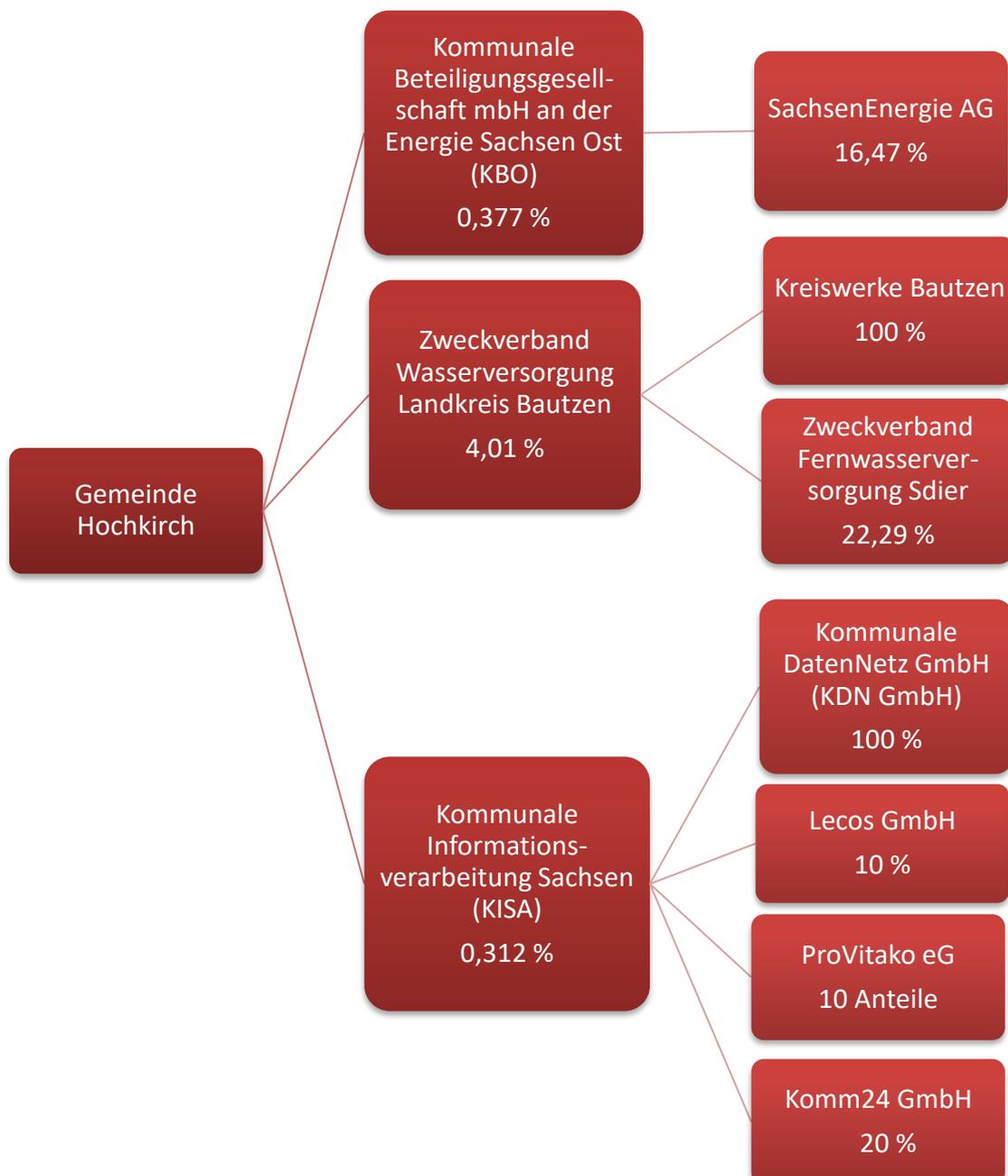
Der Beteiligungsbericht 2020 der Gemeinde Hochkirch wurde den Gemeinderäten als Anlage zur Informationsvorlage beigelegt.

Beratung:

Die zuständige Mitarbeiterin Frau Lochner erläutert die Thematik:

Mit dem Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 gibt die Gemeinde Hochkirch einen Überblick über die Entwicklung ihrer kommunalen Beteiligungsunternehmen und der Zweckverbände, in denen sie Mitglied ist.

Die Gemeinde Hochkirch verfügt im Jahr 2020 über keine Eigenbetriebe. Sie hält drei unmittelbare Beteiligungen, davon eine an einem Unternehmen des privaten Rechts und zwei an Zweckverbänden, deren Mitglied sie ist. Die Beteiligungen - unmittelbar sowie mittelbar - liegen jeweils unter fünf Prozent.



## KBO - Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an der ENSO Energie Ost AG.

Im Dezember 2020 erfolgte die Fusion von DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG) und ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO) zur SachsenEnergie AG. DREWAG ist ab dem 01. Januar 2021 eine Tochtergesellschaft der SachsenEnergie AG (vormals ENSO).

Die KBO hält eine Beteiligung in Höhe von 16,47 % an der SachsenEnergie AG.

Anteilseigner: 147 Gesellschafter, 5 Treugeber  
davon trägt die Gemeinde Hochkirch einen Anteil von 0,377 %

Im Geschäftsjahr 2020/2021 hat die KBO einen Jahresüberschuss in Höhe von 9,650 Mio. € erzielt.

Die Geschäftsführung schlägt nach dem vorliegenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020/2021 eine Dividendenausschüttung in Höhe von 7,500 Mio. € vor. Dies entspricht wie geplant einer Dividende je Geschäftsanteil von 0,38 €. Unter Berücksichtigung der abzuführenden Kapitalertragssteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlages betrug die Ausschüttung der KBO 2020 an die Gemeinde Hochkirch netto 24,293 T€.

## Zweckverband Wasserversorgung Landkreis Bautzen

Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser durchzuführen und die dafür erforderlichen technischen Anlagen (Wassergewinnungs- und Speichieranlagen, Transportleitungen und Verteilungsnetze) zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Für die Aufgabenerfüllung gründete der Zweckverband 1993 die Tochtergesellschaft Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH.

Mitglieder: 16 Kommunen des Landkreis Bautzen  
davon trägt die Gemeinde Hochkirch als Mitglied einen Anteil von 4,01 %

Der Verband finanzierte sich im Wirtschaftsjahr 2020 wiederum aus Betriebskostenumlagen der Mitgliedsgemeinden und Kostenerstattungen der Tochtergesellschaft KWB.

Die im Haushaltsjahr 2020 entstanden Aufwendungen konnten damit gedeckt werden. Es ergab sich ein geringer Jahresüberschuss von 281 €.

## Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren, Datenübertragungsnetzen, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsarbeiten

Mitglieder: 268

davon trägt die Gemeinde Hochkirch als Mitglied einen Anteil von 0,312 %

Die für das Geschäftsjahr 2020 geplanten Umsätze konnten von 321 TEUR auf 1.237 TEUR gesteigert werden. Dies liegt darin begründet, dass eine ganze Reihe von Verwaltungen in höhere Bandbreiten und Außenstellenanschlüsse investiert haben und mehrere Landratsämter und Kommunen die UC-Lösung im KDN nutzen.

Seitens der Gemeinderäte werden keine Anfragen gestellt.

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der aktuellen Fassung, wird der Gemeinderat über die Beteiligung der Gemeinde Hochkirch mittels beigefügten Beteiligungsbericht 2020 und den Ausführungen der zuständigen Mitarbeiterin Frau Lochner informiert.

### **ZU TOP 3 Beratung und Beschluss über die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch**

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch von 2008 ist nicht mehr aktuell und war daher neu zu fassen. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat 2020 eine rechtlich sichere und inhaltlich aktuelle Mustersatzung erlassen, an der sich in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hochkirch orientiert wurde.

Der Entwurf der Feuerwehrsatzung ist dem Rechts- und Kommunalamt zur Vorabprüfung zugesandt worden. Die Hinweise sind eingearbeitet worden.

Die Entwurfsfassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch wurde der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Ebenso zum Vergleich wurde die aktuelle Feuerwehrsatzung von 2008 als Anlage beigefügt.

#### Beratung:

Die zuständige Sachbearbeiterin Frau Lochner erklärt anhand einer Synopse, welche Vorschriften aus der momentan noch aktuellen Satzung aus dem Jahr 2008 in der neuen Satzung geändert bzw. ergänzt wurden.

GR Mutscher ist der Meinung, dass keine Notwendigkeit besteht, den § 3 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut in die Satzung aufzunehmen: *Die erforderliche Eignung besitzen Personen nicht, die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.*

BM Wolf erklärt dazu, dass es sich dabei um eine rechtliche Anpassung handelt, welche in der Mustersatzung des SSG eingearbeitet wurde und die wir um rechtlich auf der sicheren Seite zu stehen, auch nicht streichen sollten.

GR Mittasch hat zum Satzungsentwurf eine Verständnisfrage zur Voraussetzung der Aufnahme in die Feuerwehr ab dem 16. Lebensjahr. Haben dadurch die minderjährigen Kameraden auch alle Rechte und Pflichten eines Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr? Dazu antwortet GR Bleker, der gleichfalls Gemeindeführer ist, dass dem nicht so ist. Die minderjährigen Kameraden können aktiv, sowohl am Dienst als auch am Einsatz mitwirken, dürfen aber zum Beispiel keinen Einsatz fahren. Dafür gelten höherrangige Vorschriften, die dann angewendet werden müssen.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

### **Beschluss Nr. 10/04/2022**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen    Gegenstimme    3 Enthaltungen    Befangenheit

### **ZU TOP 4    Beratung und Beschluss über die Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Im Zuge der neugefassten Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch war auch die Feuerwehrentschädigungssatzung anzupassen.

Die Sächsische Feuerwehrverordnung legt die Höchstsätze für Entschädigungen fest. Als weitere Orientierung sind, in Abstimmung mit der Feuerwehr Hochkirch, die Entschädigungssatzungen der Nachbargemeinden Kubschütz und Cunewalde zum Vergleich herangezogen.

Der Entwurf der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Hochkirch ist dem Rechts- und Kommunalamt zur Vorabprüfung zugesandt worden. Die Hinweise sind eingearbeitet worden.

Die Entwurfsfassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Hochkirch wurde der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt, die Änderungen wurden rot markiert. Zum Vergleich wurde die aktuelle Feuerwehrentschädigungssatzung von 2002 ebenso als Anlage beigefügt.

Die Höchstsätze lt. Sächsischer Feuerwehrverordnung, sowie eine Übersicht der Entschädigungssätze der Nachbargemeinden im Vergleich mit Hochkirch wurde ebenso beigefügt.

#### Beratung:

Die zuständige Sachbearbeiterin Frau Lochner erläutert den Sachverhalt und betont nochmals, dass die Beträge mit der Wehrleitung abgestimmt und auch an die Entschädigungssätze der Nachbargemeinden angepasst wurden.

GR Partyka fragt an, weshalb es in Hochkirch keine Versorgungspauschale gibt, wie es in den Nachbargemeinden der Fall ist.

Dazu antwortet der BM, bei längeren Einsätzen, setzt sich der jeweilige Einsatzleiter mit dem BM wegen einem erforderlichen Aufbau einer Versorgungsstrecke in Verbindung. Es hat diesbezüglich noch nie Probleme gegeben.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

## Beschluss Nr. 11/04/2022

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch (Feuerwehrentschädigungssatzung) inklusive der Anlage 1 der Satzung.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen    Gegenstimme    Enthaltungen    Befangenheit

## ZU TOP 5    Beratung und Beschluss über die Vergabe zum Bau eines Materiallagers im Bauhof Pommritz

Die Gemeinde Hochkirch unterhält auf dem Gelände des Bauhofes in Pommritz auf den Außenflächen ein Streugutlager. Dieses wurde provisorisch angelegt und wird jährlich mit den Streumaterialien für den Winterdienst bzw. mit Wegebaumaterialien genutzt. Um etwas mehr Ordnung auf dem Gelände des Bauhofes zu schaffen und die Materialboxen massiv auszubauen ist eine Erneuerung geplant. Für die Baugenehmigung bzw. für statische Angelegenheiten haben wir uns Unterstützung vom Hochkircher Planungsbüro Dagmar Sievert eingeholt. Bereits in der Gemeinderatsitzung vom 28.10.2021 wurde über dieses Thema beraten. In dieser Sitzung sprach sich der Gemeinderat für die Lösung der Fa. OBATEC aus. Die Finanzierung soll lt. Gemeinderatsbeschluss Nr. 27/10/2021 aus den Mitteln Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen erfolgen.

Es wurden zwei Angebote zur Umsetzung eingeholt, die aktuell angepasst wurden. Die Erläuterung zu den Inhalten der Angebote erfolgt durch den Bürgermeister in der Sitzung.

<b>Angebot</b>	<b>Firma</b>	<b>Anzahl Boxen</b>	<b>Bruttosumme</b>	<b>Bruttosumme aktuell</b>
Nr. 1	BauSpezi	1	15.857,20 €	17.442,92 € (+10% lt. BauSpezi)
Nr. 2	OBATEC	3	17.522,75 €	19.629,25 €

Gemeinderat Meltke nimmt an der Beratung wegen Befangenheit nicht teil, da es sich beim Inhaber der Fa. OBATEC um seinen Sohn handelt.

### Beratung:

BM Wolf erklärt, dass die Notwendigkeit eines Materiallagers schon seit langem auf der Agenda steht und wie aus der Beschlussvorlage hervorgeht, der Gemeinderat sich im vergangenen Jahr dazu positioniert hat, 20.000 € aus den Mitteln zur Stärkung des ländlichen Raumes dafür zu verwenden.

GR Mittasch fragt an, ob es eine technische Zeichnung gab, die als Grundlage zur Ausschreibung diente, da die Angebote eigentlich nicht vergleichbar sind.

Dazu erklärt der BM, dass es diesbezüglich ein Missverständnis gab. Die Planerin Frau Sievert hatte nur eine Box, ohne Überdachung ausgeschrieben.

Nachdem nun die Fa. OBATEC ein Angebot mit drei Boxen unterbreitet hat, welches lediglich 2.000 € teurer ist, als das von BauSpezi mit einer Box und der Bauhofleiter auch tatsächlich die Erforderlichkeit mehrerer Materialboxen bestätigt hat, liegt es eigentlich klar auf der Hand, den Auftrag an OBATEC zu vergeben, da es das wirtschaftlichste Angebot ist.

GR Hörnig fragt an, ob gerade in dieser Zeit, wo die Preise täglich steigen ein „Puffer“ eingebaut wurde.

Dazu antwortet der BM, dass es daran nicht scheitern wird. Aber das Angebot wurde erst letzte Woche vom Bieter überarbeitet, ist also ganz aktuell.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

### **Beschluss Nr. 12/04/2022**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Auftrag zum Bau des Materiallagers im Bauhof Pommritz an die Fa. OBATEC OT Meschwitz Nr. 47 in 02627 Hochkirch zum Bruttopreis in Höhe von 19.629,25 € zu vergeben.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen      Gegenstimme      1 Enthaltung      1 Befangenheit

### **ZU TOP 6      Beratung über den Fortbestand der Sauna**

Die Gemeinde Hochkirch betreibt seit vielen Jahren die Sauna. Reinigung, Vor- und Nachbereitung sowie Kassierung erfolgen durch eine ehrenamtlich tätige Bürgerin. Gemäß Satzung der Gemeinde Hochkirch beträgt die Vergütung 5,00 €/Std. Auf Grund der Grenze der Steuerfreiheit in Höhe von 840,00 €/Jahr und der tatsächlichen wöchentlichen Öffnungszeiten, ist eine Abwicklung über ein Ehrenamt nicht mehr möglich. Mehrere Gespräche (z. B. Übernahme der Sauna durch einen Verein) mit Sauna-Nutzern wurden ohne Ergebnis geführt. Eine Kostenaufstellung aus dem Jahr 2019 (vor Pandemie) wurde der Beratungsunterlage als Anlage beigefügt und ergab bereits zum damaligen Zeitpunkt ein Defizit. Angekündigte Preissteigerungen der Medienträger und die veränderte Finanzierung der Personalkosten würden das Defizit weiter anwachsen lassen

#### Beratung:

BM Wolf nimmt Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung, wo das Thema schon einmal behandelt wurde. Aus seiner Sicht ist eine weitere Betreibung der Sauna durch die Gemeinde nicht möglich. Die Bedingungen in der Sauna entsprechen in keinsten Weise den heutigen Standard und die Betriebskosten steigen in beträchtlicher Höhe. GR Pietschmann sagt, dass seit 18 Jahren in der Sauna nichts investiert wurde. Die Kosten, welche bei einer Sanierung aufgebracht werden müssten, wären enorm. Selbst das Inventar z.B. die Liegen sind nicht mehr zum Gebrauch geeignet. Auch wenn es sehr bedauerlich ist, ein Weiterbetrieb unter den jetzigen Bedingungen ist nicht mehr zumutbar.

GR Walter gibt zu bedenken, dass viele Leute gar nicht wissen, dass es in Hochkirch eine Sauna gibt und ist der Meinung, das müsste bekannt gemacht werden. Dann würde sie vielleicht auch mehr genutzt werden.

GR Miertschin ist der Meinung, dass die Sauna unter diesen Bedingungen nicht mehr betrieben werden kann. Die Zeiten haben sich gewandelt, viele Eigentümer haben heutzutage eine Sauna im Haus eingebaut bzw. werden die verschiedensten „Wellnesstempel“ genutzt, die von professionellen Anbietern betrieben werden.

GR Voigt lehnt einen Weiterbetrieb unter den gegebenen Verhältnissen ab. Wenn die Sauna den Bürgern weiterhin zur Nutzung zur Verfügung stehen soll, muss sie saniert werden, was sehr viel Geld kosten würde. Der Betrieb einer Sauna gehört nicht zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde

GR Mittasch erinnert sich daran, dass bereits vor 10 Jahren darüber diskutiert wurde, dass die Sauna kein Schmuckstück ist. Aber fakt ist, dass der Betrieb der Sauna unter den Leuten auch nicht bekannt ist. Es sollten nochmals Ideen gesammelt werden, wie die Sauna attraktiver gemacht werden könnte. Mit der Schließung der Sauna geht wieder ein Stück Gemeinschaft in Hochkirch verloren. Es gibt andere Objekte, wo durch die Gemeinde mehr Geld ausgegeben wird.

BM Wolf gibt aber zu bedenken, dass diese Objekte dann auch von einer größeren Anzahl an Bürgern genutzt werden. Es ist möglich nochmals einen Aufruf zu starten, ob es Übernahmeinteressenten gibt. Er bittet alle Gemeinderäte darum, sich auch nach außen dazu zu äußern bzw. ein schlüssiges Konzept vorzulegen.

GR Kattenstroth sieht die Schließung einer solchen Einrichtung auch eher kritisch. Aber unter den Bedingungen kann die Sauna nicht weiter betrieben werden. Zu überlegen wäre, die Saune an ein Objekt wie z.B. die Turnhalle, wo die Sanitäreinrichtungen im guten Zustand sind, anzugliedern. Aber natürlich kostet das auch Geld und man muss berücksichtigen, dass es keine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist.

BM Wolf wird die Sauna zum 01. Mai bis auf weiteres schließen. Sollte es noch umsetzungsfähige und realisierbare Vorschläge zum Weiterbetrieb geben, kann darüber erneut befunden werden.

## **ZU TOP 7 Informationen und Bekanntgabe aus der Verwaltung**

### Widmung von kommunalen Straßen

BM Wolf nimmt Bezug auf die Beratung in der GR-Sitzung am 31.03.2022 zur Thematik „Widmung von kommunalen Straßen“. Seitens der Gemeinderäte sind der Verwaltung keine weiteren Vorschläge oder Anmerkungen zugegangen. Er kündigt an, dass in der Sitzung am 19.05.2022 Entscheidungen dazu getroffen werden sollten, denn bis eine Widmung tatsächlich rechtskräftig ist, sind mehrere Verwaltungsvorgänge mit öffentlichen Bekanntmachungen und Beteiligung der Eigentümer notwendig. Es handelt sich dabei also um einen langwierigen Prozess.

GR Mittasch spricht den alten Wanderweg bei Familie Pietsch in Pommritz an, wo noch ein Verbindungsstück gewidmet werden sollte.

BM Wolf informiert, dass dazu über Herrn Johannes Mättig, als Verantwortlicher für die Wanderfreunde eine Alternative entwickelt wurde.

Die Anfrage von GR Kattenstroth ob eine Widmung auch entgegen den Willen des Eigentümers möglich ist, beantwortet BM Wolf wie folgt.

Rein rechtlich ist das möglich, aber in der Praxis kaum durchsetzbar.

Die Wegerechtsstreitigkeit in Kohlwesa bei Familie Großer ist ein Beispiel, wo man zwar eine Widmung anstreben sollte, aber ob dies vor Gericht standhält, ist eine andere Frage.

GR Partyka merkt an, dass auf jeden Fall nachgewiesen werden muss, dass schon immer ein Weg dort lang ging.

GR Mittasch weiß, dass dort schon immer ein richtiger Weg war, der auch in Karten eingezeichnet sein müsste. Der BM wird diesbezüglich Herrn Johannes Mättig noch einmal befragen.

Dazu meldet sich aus den Reihen der Zuhörer Herr Kurtze vom Vermessungsbüro Kurtze und merkt an, dass erfahrungsgemäß, Widmungen ohne Einverständnis des Eigentümers einer Enteignung gleich zu setzen sind und vor Gericht in der Regel nicht durchsetzbar sind.

### Nutzungsentgelte für kommunale Räumlichkeiten

Bereits in der vergangenen Sitzung erklärte BM Wolf, dass die Nutzungsentgelte für kommunale Räumlichkeiten aufgrund der extrem gestiegenen Betriebskosten angepasst werden müssen.

Das Rechts- und Kommunalamt fordert dazu eine Gebührenkalkulation als Grundlage für die Festsetzung der Nutzungsentgelte/gebühren. Aus diesem Grund hat der BM jetzt ein Angebot für die Erarbeitung einer Kalkulation vom Büro KOGIS angefordert, da in der Verwaltung dafür keine freien Kapazitäten vorhanden sind. Danach werden die Nutzungsentgelte neu festgelegt.

GR Voigt bittet darum, dass Vergleichssätze aus anderen Gemeinden vorgelegt werden sollten.

Weitere Wortmeldungen gibt es dazu nicht.

### **ZU TOP 8   Anfragen der Einwohner**

- keine -

### **ZU TOP 9   Anfragen der Gemeinderäte**

- keine -

Ende des öffentlichen Teils:    20:30 Uhr

anw. Mitarbeiter der GV: Frau Grafe, Bauamt  
Frau Lochner, Ordnungsamt  
Frau Zimmermann, Sekretariat

Bürger:                               2

Die Niederschrift wurde geführt von Frau Zimmermann: .....

Gemeinderatsvorsitzender, Herr Wolf: .....

Gemeinderäte .....

.....

